



Freie Gemeinschaftsbank
Genossenschaft
Meret Oppenheim-Strasse 10
Postfach
4002 Basel / Schweiz

Übertragung Genossenschaftsanteile

Genossenschaftsmitglied

Name

Vorname

Anteilschein-Nummer

Anteilschein-Wert

Ich wünsche die Übertragung des oben genannten Anteilscheins auf

die Stiftung Freie Gemeinschaftsbank **oder:**

Natürliche Person:

Name, Vorname / Firmenname

Geburtsdatum und Nationalität(en)

Strasse, Nummer

Zivilstand

PLZ, Ort

Juristische Person:

Land

Rechtsform

Telefon

Abweichende Versandadresse

Der Anteilschein ist **beigefügt**. Er ist auf der Rückseite ergänzt mit der **Unterschrift** der oder des Übertragenden bzw. der Erbin oder des Erben, der Willensvollstreckerin oder des Willensvollstreckers und dem **Eintrag**, an wen der Anteilschein übertragen werden sollen.

Im Falle eines Nachlasses bzw. einer Willensvollstreckung lege ich die **Erbbescheinigung** bzw. das **Willensvollstreckerzeugnis** bei.

Der Anteilschein ist nicht mehr auffindbar. Bitte erstellen Sie ein Duplikat.

Durch die Übertragung meines Anteilscheins erkläre ich hiermit meinen Austritt aus der Genossenschaft.

Mit meiner Unterschrift verzichte ich auf alle Rechte und Pflichten, die mit diesem Anteilschein zusammenhängen.

Datum



Unterschrift(en) Übertragende/r

Zeichnungsschein

- Ja, ich werde Mitglied der Freien Gemeinschaftsbank Genossenschaft und übernehme den auf der Vorderseite genannten Anteilschein:
- Ich bin bereits Mitglied der Freien Gemeinschaftsbank Genossenschaft und übernehme den auf der Vorderseite genannten Anteilschein:

Ich habe/Wir haben die Statuten zur Kenntnis genommen.



Datum

Unterschrift(en) Übernehmende/r

Auszug aus den Statuten der Freien Gemeinschaftsbank Genossenschaft

Fassung vom 29. April 2023

II. Stammkapital

Art. 3 Anteilscheine

- 1 Um die Substanz der Genossenschaft zu gewährleisten, werden Genossenschaftsanteilscheine grundsätzlich nicht zurückbezahlt.
- 2 Sie können, insbesondere bei jedem Ende der Mitgliedschaft, nach vorheriger Einwilligung des Verwaltungsrates ganz oder teilweise an bisherige oder neue Mitglieder der Genossenschaft übertragen werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder der Genossenschaft

Mitglied der Genossenschaft können sein:

- a) natürliche Personen und Personengesellschaften des In- und Auslandes;
- b) juristische Personen des In- und Auslandes.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod; Erben, die in den Besitz der Anteilscheine gelangen, können mit Genehmigung des Verwaltungsrates in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.
- b) bei Personengesellschaften und juristischen Personen mit deren Auflösung;
- c) durch Austritt mit Brief an den Verwaltungsrat. Die Mitgliedschaft erlischt auf Anfang des folgenden Monats;
- d) durch Ausschliessung.